



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 2/2018

Rhede, 19.02.2018

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
05.02.2018	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster: Flurbereinigung Ramsdorf-Krückling</b>	<b>3</b>
15.02.2018	<b>Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ (Bereich einer Gewerbefläche südlich der Alfred-Nobel-Straße, westlich des „Klüünkamp“ und nördlich des „Dännendiek“) hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>8</b>
16.02.2018	<b>Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 28. Februar 2018 hier: 18:00 Uhr, Rats- und Kultursaal</b>	<b>10</b>



**Bezirksregierung Münster**  
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 05.02.2018  
Leisweg 12  
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Ramsdorf-Krückling**  
**Az.: 33.6 - 4 15 07 -**

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.12.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Ramsdorf	24	656
	25	1130, 1131, 1132, 1136, 1137, 1179
Gemen-Kirchspiel	11	12, 13, 99, 100, 101, 103, 105, 116

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 90 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 17.12.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ramsdorf-Krückling mit dem Sitz in Velen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle

Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse, die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft und den ökologischen Belangen.

Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

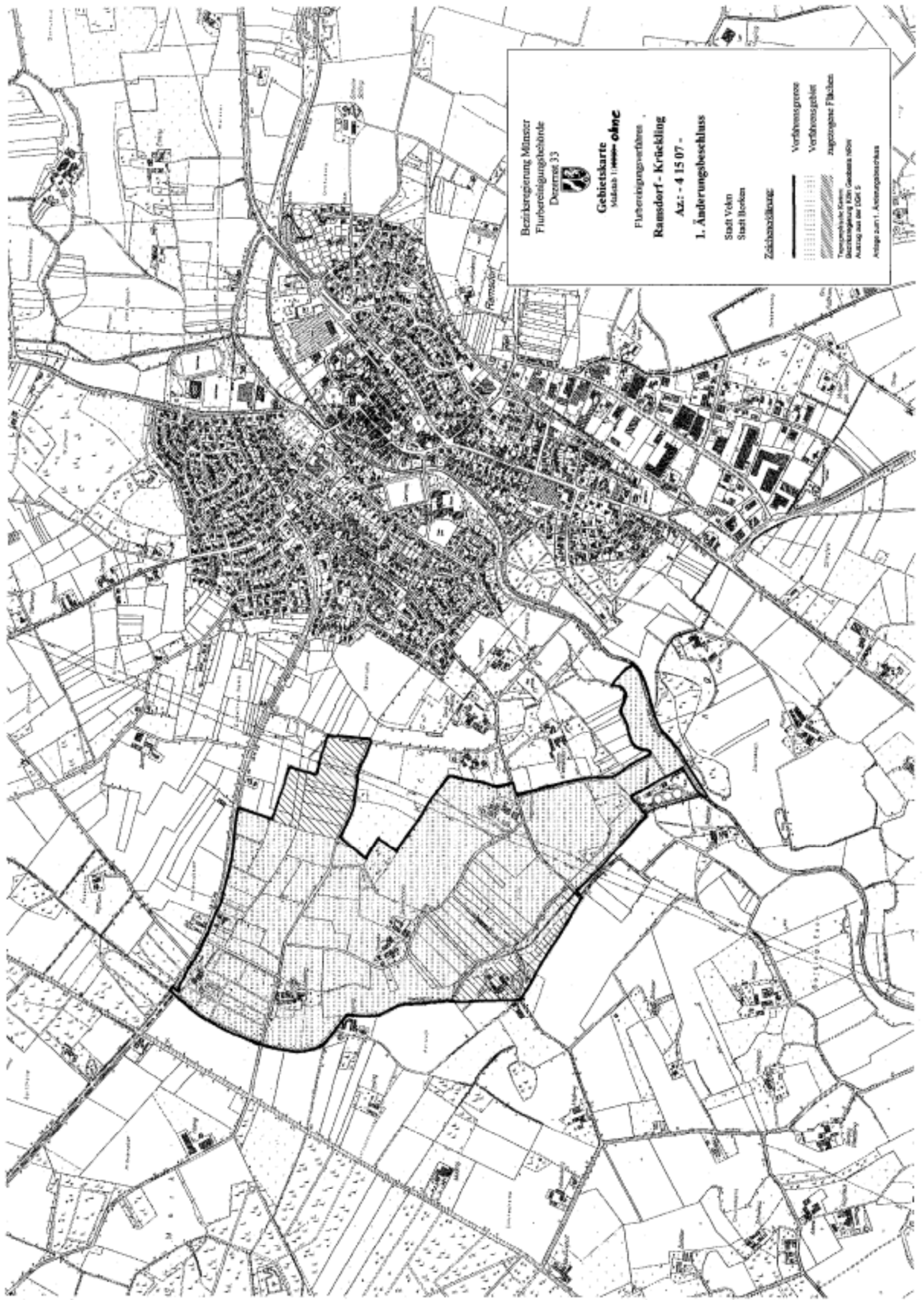
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz  
Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.  
Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. B.Grothues

(LS)

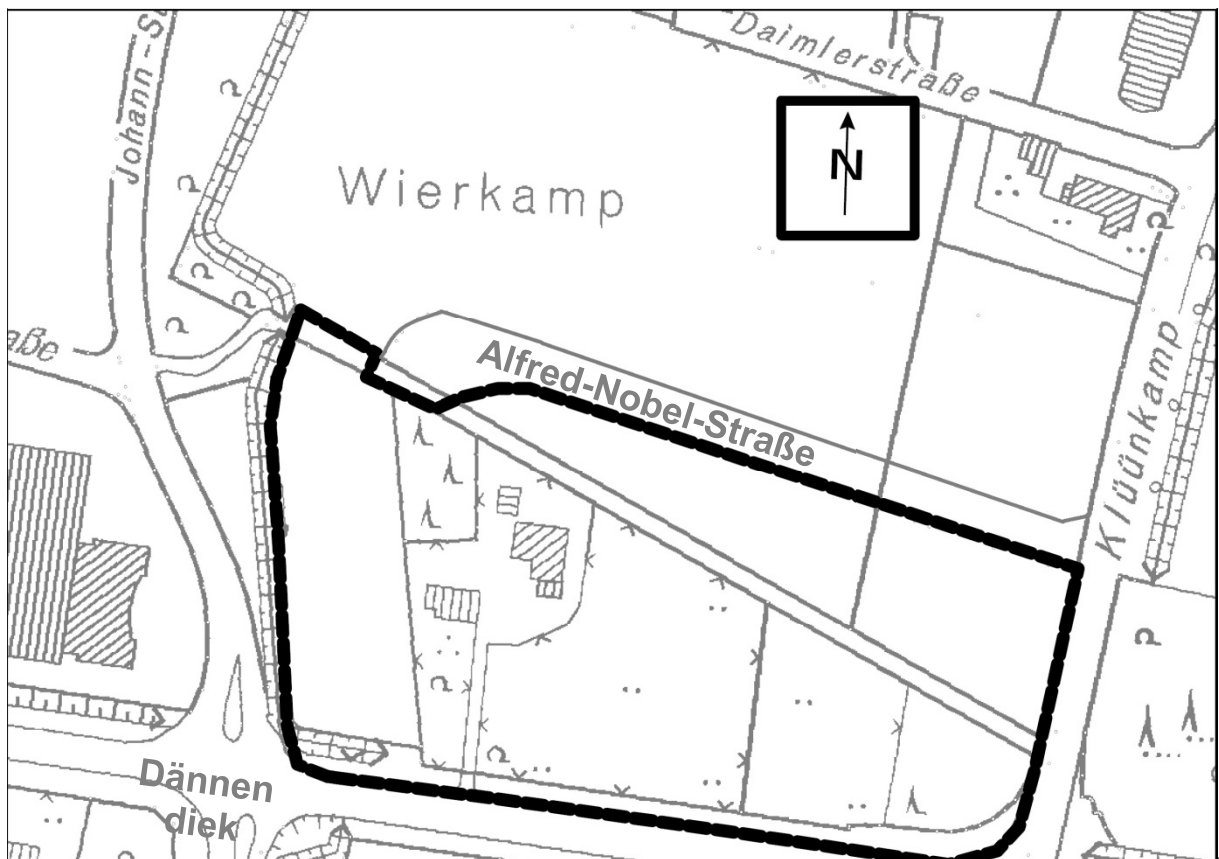


## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ (Bereich einer Gewerbefläche südlich der Alfred-Nobel-Straße, westlich des „Klüünkamp“ und nördlich des „Dännendiek“)

#### Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, den Bebauungsplan „Rhede G 25“ zu ändern. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes mit nicht zentrenrelevanten Einzelhandel zu schaffen. Im Zuge dieser Änderung soll ein derzeit ungenutzter Grundstücksstreifen, der an die Verkehrsfläche Dännendiek angrenzt, mit in das Plangebiet aufgenommen und als Gewerbegebiet (nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Anpflanzungsgebot für Einzelbäume) festgesetzt werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte,  
ergänzt durch eine eigene Abbildung  
–unmaßstäblich–



Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**01.03.2018 um 18.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
Zimmer 208 (Konferenzzimmer, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 15.02.2018

Bernsmann  
Bürgermeister

**Am Mittwoch, dem 28. Februar 2018, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## **TAGESORDNUNG**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 1: Haushalt 2018 (Haushaltssatzung mit dem Ergebnis- und Finanzplan sowie dem Leistungsbudget samt Anlagen)
- Punkt 2: Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 – 2021
- Punkt 3: Betrauung der Stadtwerke Rhede GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- Punkt 4: Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020"
- Punkt 5: Vorschläge für die Neuwahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- Punkt 6: Gleichstellungsplan der Stadt Rhede für den Zeitraum 2017 – 2021
- Punkt 7: 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
- Punkt 8: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)
- Punkt 9: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
- Punkt 10: 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich des Gudulaklosters und der Akademie Klausenhof südöstlich der Gartenstraße) – Feststellungsbeschluss

Punkt 11: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 7" (Bereich des Gudulaklosters und der Akademie Klausenhof südöstlich der Gartenstraße) – Satzungsbeschluss

Punkt 12: Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Punkt 13: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 14: Mitteilungen und Anfragen

## **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 16.02.2018

Bernsmann  
Bürgermeister

